

Zwei Seiten der Kantschen Begründung von Eigentum und Staat

von Peter Baumann, Stanford/California

Kants Rechts- und Staatsphilosophie ist seit einiger Zeit wieder verstärkt Gegenstand des Interesses geworden. Die erneute Beschäftigung mit seiner politischen Theorie hat zu z. T. sehr unterschiedlichen und manchmal gegensätzlichen Interpretationen geführt. So ist Kant eine „besitzindividualistische“ Theorie ebenso zugeschrieben worden¹ wie Tendenzen zu einer sozial- und wohlfahrtsstaatlichen Position². Nicht ganz so kontrovers, aber ebenfalls umstritten ist die Frage, wie liberal bzw. wie autoritär Kants Staatsauffassung ist.³

Im Folgenden soll nun nicht Position für die eine oder andere Seite bezogen werden, sondern vielmehr für die These argumentiert werden, daß Kants politische Philosophie eine komplexe Einheit aufweist, die jenseits solcher ausschließlicher Alternativen liegt. Im einzelnen sollen drei untereinander zusammenhängende Thesen vertreten werden. Zunächst (A, B) soll gezeigt werden, daß Kants Eigentums- theorie nicht nur – wie üblicherweise angenommen – ein einziges grundlegendes Argument enthält, sondern zwei gleichermaßen wichtige und nicht aufeinander reduzierbare Argumente; das eine Argument beruht auf einer Konzeption von Freiheit, das andere auf Kants Rechtsprinzip. Weiterhin (C) soll deutlich werden, daß diese beiden Seiten sich auch in Kants Bestimmung des Verhältnisses von Eigentum, Naturzustand und Staat ausdrücken. Schließlich (D) soll gezeigt werden, daß auch Kants Staatsauffassung einen entsprechenden doppelten Aspekt aufweist; Staatsvertrag und Volkssouveränität dürfen bei Kant nicht nur als „regulative Prinzipien“ verstanden werden, sondern stellen auch die Grundlage der Staatsbürgerrechte dar. Es soll also deutlich werden, daß Kants Rechtsphilosophie von einem grundlegenden Doppelaspekt durchzogen ist und daß diese Komplexität gerade einen ihrer zentralen Züge ausmacht. – Zunächst einige Bemerkungen zu Thema und Grundstruktur der Kantschen Rechts- und Staatsphilosophie.

¹ Vgl. R. Saage, *Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant*, Stuttgart 1973, 7 ff. sowie zur Theorie des Besitzindividualismus allgemein C. B. Macpherson, *Die politische Theorie des Besitzindividualismus*, Frankfurt 1980, 13 ff., 295 ff.

² Vgl. G. Luf, *Freiheit und Gleichheit. Die Aktualität im politischen Denken Kants*, Wien/N. Y. 1978, 95, 124 ff., 147 f.; K. Kühl, *Eigentumsordnung als Freiheitsordnung*, Freiburg/München 1984, 203 ff.

³ Vgl. H. Williams, *Kant's Political Philosophy*, Oxford 1983, 128, 161 ff.

Kants politische Theorie⁴ ist eine normative Theorie des Rechts. Im Zentrum dieser Theorie steht zunächst die Rechtfertigung des Eigentumsrechtes.⁵ Dabei geht es zum einen um die Frage, wie das Eigentum überhaupt, als Rechtsinstitut, begründet werden kann; zum anderen geht es um die Frage, wie individuelle Rechtsansprüche auf Eigentum legitimiert werden können. Eine besondere Pointe dieser Eigentumstheorie liegt darin, daß, nach Kant, Eigentumsansprüche eine Bedingung erfüllen müssen (die Zustimmung mit dem „allgemeinen Willen“), die vollends nur im Staat erfüllt ist. Für Kant bedingen sich Eigentum und Staat wechselseitig. Beide Rechtsverhältnisse hängen nicht nur äußerlich (insofern etwa der Staat das Eigentum sichert) miteinander zusammen, sondern auch innerlich: das eine ist unabhängig vom anderen nicht einmal beschreibbar für Kant; diese Art des Zusammenhangs von Eigentum und Staat ist ein besonderes Merkmal der Kantschen politischen Theorie. – Das eine zentrale Thema „Eigentum“ („Privatrecht“) zieht somit das andere zentrale Thema „Staat“ („Öffentliches Recht“) nach sich. Zunächst zur Kantschen Eigentumsbegründung.

A. Die Begründung des Eigentums überhaupt: Freiheit und Recht

Kant muß zunächst zeigen, daß Eigentum überhaupt rechtmäßig ist. Er versucht ein „Erlaubnisgesetz der praktischen Vernunft“ zu begründen, demzufolge es möglich ist, „einen jeden Gegenstand meiner Willkür als objektiv mögliches Mein und Dein anzusehen und zu behandeln.“⁶ Kant argumentiert indirekt und versucht die Rechtswidrigkeit eines generellen Eigentumsverbotes zu begründen.⁷ Er argumentiert wie folgt: „Sollte es nun doch *rechtlich* schlechterdings nicht in meiner Macht stehen, d. i. mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz nicht zusammen bestehen können (unrecht sein), Gebrauch von demselben zu machen: so würde die Freiheit sich selbst des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben berauben, dadurch daß sie *brauchbare* Gegenstände außer aller Möglichkeit des *Gebrauchs* setzte, d. i. diese in praktischer Rücksicht vernichtete und zur *res nullius* machte; obgleich die Willkür formaliter im Gebrauch der Sachen mit jedermanns äußerer Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt. ... so kann sie [i. e.: die praktische Vernunft] in Ansehung eines solchen Gegenstandes

⁴ Kants Werke werden nach der Akademieausgabe zitiert. Einfache Seitenangaben sind Verweise auf die *Metaphysik der Sitten* (Ak VI, 205 ff.). Weitere Werke Kants werden mittels Kurztiteln zitiert. Die Ziffer nach der Seitenzahl gibt die Zeilennummer an.

⁵ Soweit nicht anders vermerkt ist damit „privates Eigentum“ gemeint. – Kant unterscheidet hinsichtlich des „äußeren Mein und Dein“ bekanntlich das „Sachenrecht“ vom „persönlichen Recht“ (Vertragsrecht) und vom „auf dingliche Art persönlichen Recht“ (Ehe-, Eltern- und Hausherrnrecht) (vgl. 247.18 ff., 210.1 ff.); ersteres soll hier im Vordergrund stehen.

⁶ 246.

⁷ „... d. i.: eine Maxime, nach welcher, wenn sie Gesetz würde, ein Gegenstand der Willkür *an sich* (objektiv) *herrenlos* (*res nullius*) werden müßte, ist rechtswidrig“ (246).

kein absolutes Verbot seines Gebrauchs enthalten, weil dieses ein Widerspruch der äußeren Freiheit mit sich selbst sein würde.“⁸

Dies ist die eigentlich zentrale Stelle der Kantschen Eigentumsbegründung. Anders als oft gemeint wird⁹, enthält sie nicht ein, sondern zwei Argumente. Das eine macht von einem Konzept von Freiheit Gebrauch, das andere von Kants Rechtsprinzip.

Das erste Argument („Widerspruch der Freiheit“) behauptet, daß ein generelles Eigentumsverbot auf einen „Widerspruch“ führt: eine solche Regel basierte auf Freiheit (nämlich auf der Autonomie vernünftiger Personen, ihrer Fähigkeit zur Selbstgesetzgebung) und würde doch zugleich der Freiheit (nämlich der Handlungsfreiheit, der „Freiheit des Gebrauchs ihrer Willkür in Ansehung eines Gegenstandes derselben“) die Grundlage nehmen. Der „Widerspruch“, den Kant im Auge hat, ist natürlich keine logische Kontradiktion, sondern eher eine Art von „Spannung“ zwischen der Freiheit eines *Willens*, der sich selbst Gesetze gibt, und der *Handlungsfreiheit*, der Erlaubnis zu handeln, die durch solche Gesetze aufgehoben würde. Diese Spannung hält Kant für inakzeptabel und lehnt deshalb ein generelles Eigentumsverbot ab, – was Platz für die entsprechende Eigentumserlaubnis schafft.

Das grundlegende Problem dieses Argumentes liegt darin, daß Kant ohne weitere Erläuterung zwei verschiedene Arten von „Freiheit“ zugleich anführt: Freiheit als *rechtliche Erlaubnis*, äußere Gegenstände zu gebrauchen, also Freiheit als *Recht auf Handlungen bestimmten Typs*, einerseits und andererseits Freiheit als *metaphysisches „Faktum“*, als Fähigkeit vernunftbegabter Personen, sich selbst Regeln des Verhaltens zu geben. Soll das erste Argument Kants also schlüssig sein, müßte erst gezeigt werden, daß und inwiefern das metaphysische „Faktum“ der Fähigkeit zur Selbstgesetzgebung ein Recht auf bestimmte Handlungen impliziert, inwiefern Willensfreiheit Handlungsfreiheit voraussetzt. Kant führt diesen Nachweis m. E. nirgends. Gelingt aber dieser Nachweis nicht, kann auch nicht behauptet werden, daß es eine Spannung im Konzept der Freiheit darstelle, wenn Freiheit im Sinne von Willensfreiheit und Autonomie zu Gesetzen führt, die die Freiheit zu bestimmten Handlungen verneinen.

Das zweite Argument (Rechtmäßigkeit des Eigentums) ist im Text zwar eng mit dem ersten verknüpft, aber dennoch unabhängig davon, eben ein *weiteres* Argument.¹⁰ Es ist nicht indirekt angelegt, sondern nimmt direkt das Rechtsprinzip¹¹ in Anspruch: eine Eigentumserlaubnis ist rechtmäßig (ein Eigentumsverbot nicht rechtmäßig), weil Eigentum und freier Gebrauch von „Sachen“ mit der Freiheit eines jeden nach allgemeinen Gesetzen, also mit dem Rechtsprinzip, vereinbar ist. Kant sagt nämlich an der zitierten Stelle auch, daß „die Willkür formaliter im Gebrauch

⁸ 246. Vgl. zu diesem Argument auch R. Brandt, *Das Erlaubnisgesetz, oder: Vernunft und Geschichte in Kants Rechtslehre*, in: ders. (Hg.), *Rechtsphilosophie der Aufklärung*, Berlin/N. Y. 1982, 233 ff.

⁹ Vgl. z. B. W. Kersting, *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Berlin/N. Y. 1984.

¹⁰ Es wurde als eigenständiges Argument in der Sekundärliteratur meist übersehen.

¹¹ Vgl. 230.29 ff.

der Sachen mit jedermanns äußerer Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmt¹².

Beide Argumente für das Eigentum basieren also auf einem Konzept von Freiheit. Allerdings gibt es hier erhebliche Unterschiede: während das zweite Argument auf die *soziale*, rechtliche Vereinbarkeit der Freiheit der Einzelnen untereinander verweist, ist das erste Argument unabhängig vom Rechtsprinzip und verweist auf die Spannung zwischen Willens- und Handlungsfreiheit, die sich für jeden *Einzelnen*, unabhängig von seinen sozialen Beziehungen, ergäbe.

Kants Argumente werfen weitere aufschlußreiche Schwierigkeiten auf, die über den Text hinausweisen. Zunächst zum ersten Argument. Kant macht hier die interessante Unterstellung, daß ein Eigentumsverbot ein Verbot des Gebrauchs von Gegenständen beinhalten würde. Nun impliziert aber das Eigentumsverbot keineswegs ein Gebrauchsverbot: es ist möglich Gegenstände zu gebrauchen, ohne alle Anderen prinzipiell und auf Dauer vom Gebrauch auszuschließen, und oft kann ein Gegenstand zur gleichen Zeit von Mehreren gebraucht werden. Der Gebrauch von Gegenständen, etwa beim Arbeiten, setzt prinzipiell nicht privates Eigentum voraus. Kant hingegen meint nicht etwa nur, daß Gebrauch ohne Eigentum rechtswidrig ist, sondern vertritt eigentlich die viel stärkere These, daß Gebrauch ohne Eigentum nicht einmal möglich, denkbar ist. Kants Argumentation weist hier eine bemerkenswerte Lücke auf. Deshalb lohnt es sich, an dieser Stelle den Schritt von der Kant-Interpretation zur Rekonstruktion des Arguments zu vollziehen und zu fragen, bei Annahme welcher Zusatzprämissen das Argument schlüssig wird.

Es erscheint plausibel, daß hier vor allem zwei zusätzliche Prämissen wichtig sind: zum einen die Annahme einer Ökonomie knapper Güter, zum anderen die Annahme eines sich daraus ergebenden Gegensatzes der Einzelinteressen. Die entsprechende, das obige Argument ergänzende Überlegung wäre die Folgende: da die Güter knapp sind, ergibt sich eine Konkurrenz der Individuen, deren Bedürfnisse und Interessen in Bezug auf diese Güter miteinander konfliktieren; dieser Konflikt verhindert die Möglichkeit jeden sicheren Gebrauchs von Gegenständen, – sofern nicht Eigentumsvorschriften die Zuordnung von Gütern zu Personen regeln. – Hier soll nun nicht die These vertreten werden, daß Kant diese beiden zusätzlichen Prämissen wirklich unausgesprochen vorausgesetzt hat.¹³ Wichtiger ist hier der systematische Sinn dieses Rekonstruktionsversuches. Es sei hier noch angemerkt, daß auch Kants Annahmen zur Anthropologie nicht weit genug reichen, um obige Argumentations-

¹² 246. Kant formuliert das Rechtsprinzip bekanntlich folgendermaßen: „Eine jede Handlung ist *recht*, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“ (230).

¹³ Einem Autor Thesen und Positionen zuzuschreiben, die er nicht explizit im Text vertritt, wirft besondere methodische Probleme auf, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Vgl. dazu Macpherson, *Besitzindividualismus*, sowie mit Bezug auf Kant Saage, *Eigentum*, 7 ff. und R. Dreier, *Eigentum in rechtsphilosophischer Sicht*, in: ARSP 73, 1987, 167 sowie kritisch O. Höffe, *Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit: Hobbes, Kant und Rawls im Vergleich*, in: ders., *Ethik und Politik*, Frankfurt 1979, 209.

lücke zu schließen.¹⁴ Dasselbe gilt für seine Konzeption des Naturzustandes (s. u.), der als Zustand fehlenden oder unsicheren Rechts verstanden wird¹⁵; auch daraus folgt nicht, daß Gebrauch ohne Eigentum unmöglich ist.

Schließlich noch eine Bemerkung zum zweiten Argument Kants. Kants Behauptung, daß das Rechtsinstitut Eigentum mit dem Rechtsprinzip, mit „jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen“, übereinstimmt, ist sehr allgemein. Kant gibt kein handhabbares Kriterium an, das entscheiden ließe, unter welchen konkreten Bedingungen individuelle Freiheitsspielräume miteinander verträglich sind bzw. nicht sind. Die allgemeine Forderung der Universalisierbarkeit, die sich aus dem kategorischen Imperativ ergibt und die somit auch für das daraus ableitbare Rechtsprinzip gilt, erlaubt allein keine Entscheidung zwischen verschiedenen Institutionen (z. B. zwischen Privateigentum und Gemeineigentum); dazu sind weitere normative Prinzipien nötig, deren Rekonstruktion hier aber nicht in Angriff genommen werden soll¹⁶.

Das bisher Gesagte zusammenfassend läßt sich sagen, daß Kants Begründung des Eigentums als Rechtsinstituts auf zwei gleichermaßen wichtigen und nicht aufeinander reduzierbaren Argumenten beruht. Beide Argumente ergänzen sich, indem sie verschiedene Aspekte hervorheben: zum einen die individuelle Freiheit (1. Argument), zum anderen die soziale Verträglichkeit der Freiheitsrechte mehrerer Personen (2. Argument). Auch wenn beide Argumente sowie ihre Verbindung weitreichende Probleme aufwerfen, kann man doch festhalten, daß Kant versucht hat, beide Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Dies hat, wie nun gezeigt werden soll, Konsequenzen für den zweiten Teil der Kantschen Eigentumstheorie, für die Begründung individueller Eigentumsansprüche.

B. Die Begründung individueller Eigentumsrechte: Okkupation und allgemeiner Wille

Daß Eigentum überhaupt rechtmäßig ist, erklärt noch nicht, wie individuelle Eigentumsansprüche begründet werden können. Wie also wird Eigentum¹⁷ rechtmäßig erworben? Einschlägig sind hier zunächst Kants Ausführungen zur „ursprünglichen Erwerbung“¹⁸. Kant vertritt eine Okkupationstheorie des Eigentums und verwirft die traditionelle Alternative, die Arbeitstheorie des Eigentums, wie sie z. B.

¹⁴ Vgl. *Anthropologie in pragmatischer Hinsicht*, Ak VII, 271.17 ff.

¹⁵ Vgl. 306.17 ff., 312.2 ff.

¹⁶ Vgl. etwa im Anschluß an Kant J. Rawls, *A Theory of Justice*, Cambridge/Mass., 1971.

¹⁷ Kant denkt in erster Linie an Eigentum an Boden; vgl. 250.18 ff., § 12.

¹⁸ „Eine Erwerbung aber ist ursprünglich diejenige, welche nicht von dem Seinen eines anderen abgeleitet ist“ (258). Eine nicht-ursprüngliche Erwerbung wäre z. B. eine durch Vertrag; diese setzt voraus, daß ein Anderer schon Eigentum hat. Deshalb interessiert hier nur die ursprüngliche Erwerbung (vgl. dazu § 10).

Locke vertreten hat.¹⁹ Rechtmäßiger Besitzer eines Gegenstandes (der noch nicht im rechtmäßigen Besitz eines Anderen ist) ist der „erste Besitzer“.²⁰ Kant formuliert das entsprechende „Prinzip der äußeren Erwerbung“ wie folgt: „Was ich (nach dem Gesetze der äußeren Freiheit) in meine *Gewalt* bringe, und wovon als Objekt meiner Willkür Gebrauch zu machen ich (nach dem Postulat der praktischen Vernunft) das Vermögen habe, endlich, was ich (gemäß der Idee eines möglichen vereinigten Willens) will, es solle mein sein: das ist mein.“²¹ Es könnte so erscheinen, als sei dem Eigentum damit keine quantitative Grenze gesetzt. Eng mit dem Okkupationsprinzip hängt aber für Kant die Angabe einer Eigentumsschranke zusammen: das Eigentum reicht so weit, wie es vom Besitzer verteidigt werden kann.²²

Nun könnte man meinen, daß damit die Eigentumsbegründung abgeschlossen wäre: mit dem Erlaubnisgesetz ist die Institution des Eigentums begründet und mit der Okkupationstheorie ist ein Kriterium gegeben, das über individuelle Eigentumsansprüche entscheiden läßt. Kant aber²³ ist anderer Meinung. Ihm zufolge reichen die allgemeine Erlaubnis und das Kriterium des ersten Besitzes allein nicht aus, um Eigentumsansprüche zu legitimieren; der Schluß des obigen Zitats deutet an, was dazu noch fehlt. Kants Überlegung ist die Folgende.

Das Eigentumsrecht ist ein Recht des Gebrauchs eines Gegenstandes unter Ausschluß Dritter. Wer einen Eigentumsanspruch anmeldet, legt Anderen eine „Verbindlichkeit“ auf, diesen Anspruch zu respektieren. Wer sich auf ein Recht beruft, beruft sich auf eine allgemeine Regel, die unabhängig davon gelten soll, *wer* dieses Recht beansprucht. Darin liegt die Reziprozität von Rechtsverhältnissen: wer von Anderen die Anerkennung eines Anspruchs verlangt, erkennt damit schon ähnliche Ansprüche Anderer an ihn an; und wer von Anderen nicht die Anerkennung seiner Rechts- und Eigentumsansprüche erwarten kann, muß schon deshalb nicht deren Ansprüche an ihn respektieren. Rechtsansprüche, und damit auch Eigentumsansprüche, gelten nur unter der Bedingung der Wechselseitigkeit. Nun ist die (durch das Erlaubnisgesetz gedeckte) Okkupation eines Gegenstandes ein einseitiger Akt, beinhaltet per se noch nicht die Anerkennung entsprechender Ansprüche von Anderen. Sofern die Okkupation dieser Bedingung nicht genügt, ist sie nicht mit der „Freiheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen“ vereinbar, etabliert also noch kein Recht. Dazu muß sie zusätzlich der Bedingung genügen, daß jeder die entspre-

¹⁹ Zu Kants Ablehnung der Arbeitstheorie vgl. 265.10 ff., 268.31 ff.; Kants Argument besagt im Kern, daß die Arbeitstheorie das Eigentum als ein Verhältnis zwischen einer Person und einer Sache konzipiere; Rechtsverhältnisse können nach Kant aber nur zwischen Personen bestehen.

²⁰ Vgl. § 10, § 14, sowie 247.6, 250.19 ff., 251.23 ff.

²¹ 258; zu den drei „Momenten der ursprünglichen Erwerbung“, der „Apprehension“, der „Bezeichnung“ und der „Zueignung“ vgl. 258.28 ff., 263.4 ff.

²² Vgl. 265.1 ff., 269.27 ff. Kant läßt Ungleichheit des Besitzes zu, wendet sich aber gegen Feudalismus, Leibeigenschaft und Kolonialismus; vgl. 266.10 ff., 324.7 ff., 328.33 ff.; vgl. auch *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, Ak VIII, 291.34 und 293.3.

²³ Und mit ihm das Gros der Sekundärliteratur.

chenden Rechte jedes Anderen anerkennt. Ein einzelner Eigentumsanspruch muß mit dem „allgemeinen Willen“, dem „vereinigten Willen aller“ vereinbar sein. Im Naturzustand hat dieser „allgemeine Wille“ noch keine „Realität“, ist nur eine „Idee“, die realisiert werden soll. Realisiert ist er erst im bürgerlichen Zustand, im Staat, der als auf einem dem allgemeinen Willen entsprechenden Kontrakt ruhend gedacht werden muß. Hinzu kommt, daß erst im Staat dem allgemeinen Willen die Macht zukommt, Eigentumsansprüche zu sichern und durchzusetzen. Aus all diesen Gründen kann es Eigentum erst im Staat geben; genauer: erst im bürgerlichen Zustand gibt es „peremptorischen Besitz“, im Naturzustand gibt es nur den „provisorischen Besitz“. Da auch provisorische Rechte normative Kraft haben, gilt die Verpflichtung in den bürgerlichen Zustand zu treten bzw. jeden Anderen zu diesem gemeinsamen Schritt zu nötigen.²⁴

Dieser Gedankengang macht den Kern der Kantschen politischen Philosophie aus. Kant verknüpft seine Okkupationstheorie des Eigentums mit einer „Konsenstheorie“²⁵ und stellt so zugleich eine enge wechselseitige Bindung von Eigentum und Staat her, wie sie für seine Theorie charakteristisch ist.²⁶ Auf einige Punkte dieses Zusammenhangs muß im Folgenden noch einmal genauer eingegangen werden.

Zunächst zu der Bedingung, daß eine Okkupation mit dem „allgemeinen Willen“ vereinbar sein muß.²⁷ Schon das zweite Argument für das Erlaubnisgesetz (s. o.) besagte, daß Eigentum mit dem Rechtsprinzip übereinstimmt. Das heißt aber nichts anderes, als daß Eigentum mit der „Freiheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen“ vereinbar ist und damit auch mit dem „allgemeinen Willen“. Das impliziert nun, daß auch individuelle Eigentumsansprüche schon dann rechtmäßig sind und mit dem allgemeinen Willen übereinstimmen, wenn sie nur ersten Besitz und das Erlaubnisgesetz in Anspruch nehmen können. Damit aber wäre Kants Argumentation in § 8 der *Metaphysik der Sitten* teilweise überflüssig. Die weitere Bedingung, die sie an die Ansprüche des ersten Besitzers stellt, kann deshalb nicht mehr die Verträglichkeit mit dem allgemeinen Willen sein, sondern nur noch die staatliche Rechtssicherheit.

Auch in diesem Fall aber ändert sich nichts daran, daß Kant die beiden erwähnten Aspekte der Begründung des Rechtsinstituts Eigentum hier, d. h. bei der Begründung

²⁴ Vgl. § 8 sowie § 9 und § 6. Zur Verpflichtung in einen bürgerlichen Zustand zu treten vgl. auch §§ 41, 42, 44.

²⁵ Vgl. Dreier, *Eigentum*, 166. – Luf, *Freiheit*, 95, 124 ff., 147 f. und Kühl, *Eigentumsordnung*, 203 ff. gehen zu weit, wenn sie das Prinzip des allgemeinen Willens als Aufgabe des Staates interpretieren, nach Maßstäben der Gleichheit und Gerechtigkeit in Eigentumsverhältnisse einzugreifen.

²⁶ Vgl. W. Kersting, *Eigentum, Vertrag und Staat bei Kant und Locke*, in: M. P. Thompson (Hg.), *John Locke und/and Immanuel Kant*, Berlin 1991, 131, der Kants Position sowohl gegen Hobbes' eigentumsunabhängigen Staat als auch gegen Lockes staatsunabhängiges Eigentum absetzt.

²⁷ Dies meint Kant auch mit der Rede von der „ursprünglichen Gemeinschaft des Bodens“; vgl. §§ 6, 10, 11, 13, 16; zu Kants These, daß Eigentum mit der „vereinigten Willkür aller“ vereinbar sein muß, vgl. außerdem 263.4 ff., 264.17 ff., 267.4 ff.

individueller Eigentumsrechte, mit den beiden Prinzipien der Okkupation und des allgemeinen Willens wieder aufnimmt. Beide Aspekte sind gleichermaßen wichtig und nicht aufeinander reduzierbar. Außerdem zeigt sich, daß Kant damit zugleich Eigentum und Staat in ein Verhältnis wechselseitiger innerer Abhängigkeit bringt. Um dieses Verhältnis soll es nun gehen.

C. Eigentum und Staat

Kant charakterisiert das Verhältnis von Eigentum und Staat auf zweierlei Weise. Zum einen ist das Eigentum an eine Bedingung gebunden, deren Erfüllung der bürgerliche Zustand darstellt: die Vereinbarkeit individueller Ansprüche mit dem allgemeinen Willen.²⁸ Auch wenn der Staat nach Kant nicht faktisch auf einen Vertrag zurückgeht, muß er doch so betrachtet werden, als entspräche er einem „allgemein vereinigten Willen“. Zum anderen hat der Staat die wesentliche Aufgabe, Eigentumsansprüche zu sichern und durchzusetzen: „bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird. – Alle Garantie setzt also das Seine von jemandem (dem es gesichert wird) schon voraus.“²⁹ Im ersten Fall ist der Staat Ausdruck eines (wenn auch nicht faktischen) *sozialen* Konsenses³⁰, im zweiten Fall sichert er *individuelle* Rechtsansprüche³¹. Im ersten Fall ist das Verhältnis von Eigentum und Staat enger als im zweiten: dort wird der Staat als Realisierung eines notwendigen Merkmals von Eigentum verstanden, während er im zweiten Fall zum Eigentum in einem eher äußerlichen Verhältnis der Absicherung eines Rechtes steht. Unter beiden Aspekten betrachtet wird im bürgerlichen Zustand zu einem „peremptorischen Besitz“, was im Naturzustand erst ein „provisorischer Besitz“ ist, ein Besitz „in Erwartung“ und unter der „Präsumtion“ eines bürgerlichen Zustandes.³² Der bürgerliche Zustand verändert das Naturrecht nicht, sondern realisiert es.³³ Während im ersten Fall der Naturzustand eher als Zustand fehlenden Rechts betrachtet wird³⁴,

²⁸ Wie weit die Parallelen zu Rousseaus *volonté générale* reichen, soll hier nicht geprüft werden.

²⁹ 256.

³⁰ Vgl. § 8.

³¹ Vgl. § 9. – Kant zufolge hat der Staat u. a. auch gewisse soziale Aufgaben, etwa für die Armen und Waisen zu sorgen (vgl. 325.34 ff.). Dies rechtfertigt allerdings nicht die These, Kant vertrete wohlfahrts- oder sozialstaatliche Auffassungen; vgl. Luf, *Freiheit*, 95, 124 ff., 147 f., Kühl, *Eigentumsordnung*, 203 ff. sowie dagegen H.-G. Deggau, *Die Aporien der Rechtslehre Kants*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1983, 248 ff.

³² Vgl. R 7665, Ak XIX, 482.23 ff. Vgl. hier auch O. Höffe, *Kant*, München 1983, 225, der den Staat als „Institution zweiter Ordnung“ auf das Eigentum als „Institution erster Ordnung“ bezieht.

³³ Vgl. §§ 9, 15, 16, 41 sowie 312.36 ff.

³⁴ Vgl. 306.17 ff., wo Kant vom Naturzustand als „nicht-rechtlichem Zustand“ spricht; nach Kant hat im Naturzustand jeder ein Recht „zu tun, *was ihm recht und gut dünkt*, und hierin von der Meinung des anderen nicht abzuhängen“ (312).

wird er im zweiten Fall eher als Zustand unsicheren Rechts verstanden³⁵. Welche Bedeutung hat es nun, daß Kant das Verhältnis von Eigentum und Staat auf zweierlei Weise charakterisiert?

Da Kant das Verhältnis von Eigentum und Staat auf diese zweifache Weise charakterisiert, wird auch die Bedeutung und Funktion des Staates von Kant auf zweierlei Weise charakterisiert. Mal liegt der Akzent auf der staatlichen Konstitution von Rechten, die im Naturzustand höchstens den Status von Vorgriffen haben: der bürgerliche Zustand bestimmt „allein, was *recht*, was *rechtlich* und was *Rechtens* ist“³⁶; mal liegt der Akzent auf vorgegebenen natürlichen Rechten, die staatlich bloß positiviert werden: „bürgerliche Verfassung ist allein der rechtliche Zustand, durch welchen jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt wird.“³⁷ Man kann dies so interpretieren, daß bei Kant das Verhältnis von Eigentum und Staat nicht eindeutig geklärt ist.³⁸ Auch darin also drückt sich Kants Versuch aus, zwei Aspekte (hier bezüglich des Verhältnisses von Staat und Eigentum) gleichermaßen zu berücksichtigen und miteinander zu integrieren. Erwähnt sei schließlich noch ein weiteres Problem. Zwar meint Kant, wenn er von „Rechten“ spricht, vorrangig Eigentumsrechte; zugleich darf aber nicht vergessen werden, daß er oft auch ganz allgemein von „Rechten“ spricht, wozu etwa Freiheitsrechte im allgemeinen gehören.³⁹ Es läßt sich nicht eindeutig klären, inwiefern Kant Recht und Eigentum identifiziert. – Im Anschluß an das bisher Gesagte soll nun auf Kants Staatsbegründung eingegangen werden.

D. Die Staatsbegründung

Der Staat ist nach Kant „die Vereinigung einer Menge von Menschen nach Rechtsgesetzen.“⁴⁰ Der Staat ist für Kant ein Rechtsverhältnis, der bürgerliche Zustand der rechtliche überhaupt⁴¹; er ist ein Zustand, „darin jedem das, was für das Seine anerkannt werden soll, *gesetzlich* bestimmt und durch hinreichende *Macht* (die nicht die seinige, sondern eine äußere ist) zu Teil wird“⁴². Weil erst im bürgerlichen Zustand aus „provisorischen“ Rechten „peremptorische“ werden kön-

³⁵ „... wo, wenn das Recht *streitig* (*ius controversum*) war, sich kein kompetenter Richter fand, rechtskräftig den Ausspruch zu tun ...“ (312).

³⁶ 267.

³⁷ 256; vgl. zu dieser zweifachen Bestimmung auch R. Brandt, *Eigentumstheorien von Grotius bis Kant*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1974, 193.

³⁸ Deggau's These, daß Kants Theorie aporetisch sei, ist allerdings stark überzogen; vgl. Deggau, *Aporien*, 279 ff.

³⁹ Vgl. z. B. 237.15 ff. sowie Höffe, *Kant*, 225 f.

⁴⁰ 313; vgl. auch § 43.

⁴¹ Deswegen ist die Glückseligkeit und Wohlfahrt der Untertanen bei Kant kein Staatszweck, vgl. *Gemeinspruch*, Ak VIII, 297.30 ff., sowie *Der Streit der Fakultäten*, Ak VII, 87.15 ff. (Anm.).

⁴² 312; auch hier tauchen beide erwähnten Staatsfunktionen nebeneinander auf.

nen, ist die Etablierung bzw. Aufrechterhaltung des bürgerlichen Zustandes selbst eine Pflicht, gibt es, so Kant, eine Verpflichtung, in den bürgerlichen Zustand zu treten bzw. eine Erlaubnis, jeden Anderen zu einem entsprechenden gemeinsamen Schritt zu nötigen.⁴³ Interessanterweise beruft sich Kant hier nicht auf ein anthropologisches Faktum (wie etwa Hobbes in seiner Konstruktion des Naturzustandes)⁴⁴, sondern auf die bloße Rechtsunsicherheit, die notwendigerweise mit dem Naturzustand verbunden sei.⁴⁵ Kant versteht die Errichtung eines bürgerlichen Zustandes als das „größte Problem für die Menschengattung“: wie ist vor dem Hintergrund des „Antagonismus“ der Einzelnen im Naturzustand eine Staatserrichtung möglich?⁴⁶

Grundlage der Kantschen Staatstheorie ist die Idee des Staatsvertrages: „Hier ist nun ein *ursprünglicher Contract*, auf den allein eine bürgerliche, mithin durchgängig rechtliche Verfassung unter Menschen gegründet und ein gemeines Wesen errichtet werden kann. – Allein dieser Vertrag ... ist keineswegs als ein *Factum* vorauszusetzen nöthig (ja als ein solches gar nicht möglich) ... Sondern es ist eine *bloße Idee* der Vernunft, die aber ihre unbezweifelte (praktische) Realität hat: nämlich jeden Gesetzgeber zu verbinden, daß er sein Gesetz so gebe, als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen *können*, und jeden Unterthan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe. Denn das ist der Probestein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes. Ist nämlich dieses so beschaffen, daß ein ganzes Volk *unmöglich* dazu seine Einstimmung geben *könnte* ..., so ist es nicht gerecht; ist es aber *nur möglich*, daß ein Volk dazu zusammen stimme, so ist es Pflicht, das Gesetz für gerecht zu halten: gesetzt auch, daß das Volk jetzt in einer solchen Lage, oder Stimmung seiner Denkungsart wäre, daß es, wenn es darum befragt würde, wahrscheinlicherweise seine Beistimmung verweigern würde.“⁴⁷

Insofern das Konzept des Staatsvertrages keine Faktenbehauptung, sondern eine hypothetische Konstruktion darstellen soll, teilt Kant nur eine verbreitete Position der kontraktualistischen Tradition.⁴⁸ Was aber den Status und die Funktion der Idee des Staatsvertrages (einer „Idee der Vernunft“, die aber „praktische Realität“ hat⁴⁹) angeht, vertritt Kant eine originelle Position, eine Position zudem, die seine Staats-
theorie grundlegend prägt. Kant ist nämlich der Meinung, daß die Idee des Staats-

⁴³ „Die bürgerliche Verfassung, obzwar ihre Wirklichkeit subjektiv zufällig ist, ist gleichwohl objektiv, d. i. als Pflicht notwendig“ (264); vgl. auch §§ 9, 15, 16, 41, 44 sowie *Gemeinspruch*, Ak VIII, 289.16 ff.

⁴⁴ Vgl. zu Kants anthropologischen Auffassungen z. B. *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht*, Ak VIII, 20.30 ff., *Anthropologie*, Ak VII, 271.17 ff.

⁴⁵ Vgl. § 44.

⁴⁶ Vgl. *Idee*, Ak VIII, 22.6 ff. und *Zum ewigen Frieden*, Ak VIII, 366.1 ff.

⁴⁷ *Gemeinspruch*, Ak VIII, 297.

⁴⁸ Kant nimmt an einer der wenigen Stellen, an denen er näher auf die inhaltliche Bedeutung des Staatsvertrages eingeht, sehr direkt eine Rousseausche Idee auf und sagt, daß mit dem Vertrag die wilde, gesetzlose Freiheit gegen die Freiheit im rechtlichen Zustand eingetauscht werde: vgl. 315.30 ff.

⁴⁹ Vgl. *Gemeinspruch*, Ak VIII, 297.15 ff.

vertrages, die Idee allgemeiner Zustimmung, als Regel für den Gesetzgeber, als normative Richtschnur⁵⁰ und Kriterium der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns dienen solle. Der entscheidende Punkt des Kantschen Gedankens liegt darin, daß er zwar den vernünftigen Konsens aller als Legitimitätskriterium aufstellt, aber keine Instanz angibt, die solche Fragen verbindlich entscheidet. Deshalb hat der Gesetzgeber höchstens eine moralische, aber keine rechtliche, erzwingbare Pflicht, sich an jene Richtschnur zu halten. Hingegen soll staatliches Handeln so betrachtet werden, *als ob* es rechtmäßig wäre. Aus dem Fehlen einer Instanz und aus diesem „regulativen Prinzip“ ergibt sich für Kant damit die Verpflichtung der Untertanen, Gesetze für „gerecht zu halten“, also eine Gehorsamsverpflichtung. Selbst wenn das Volk faktisch einem Gesetz die Zustimmung verweigerte, soll es kontrafaktisch so betrachtet werden, als ob es die Zustimmung erteilt hätte⁵¹. Kurz: Kants Kontraktualismus enthält – wegen des Fehlens einer entscheidenden Instanz – eine Theorie politischer Verpflichtung, derzufolge die Untertanen keine erzwingbaren Rechte gegenüber dem Staat haben, sondern nur Pflichten⁵².

Die Idee des „ursprünglichen Kontrakts“ hängt bei Kant nun eng mit der Idee der Volkssouveränität zusammen: „Die *gesetzgebende* Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht tun *können*. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen *anderen* verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht tut, nie aber in dem, was er über sich selbst beschließt (denn *volenti non fit iniuria*). Also kann nur der übereinstimmende und vereinigte Wille aller, sofern ein jeder über alle und alle über einen jeden ebendasselbe beschließen, mithin nur der allgemein vereinigte Volkswille gesetzgebend sein.“⁵³

Aus einem Gebot der Minimierung möglichen Unrechts soll nach Kant das Prinzip der Volkssouveränität folgen.⁵⁴ Der Gedanke der Volkssouveränität hängt wiederum eng mit der von Rousseau stammenden Idee der Identität von Herrschern und Beherrschten zusammen.⁵⁵ Beides faßt Kant in einer Regel zusammen, die eine Naturrechtsbindung der gesetzgebenden Gewalt enthält: „Was ein Volk über sich selbst nicht beschließen kann, das kann der Gesetzgeber auch nicht über das Volk

⁵⁰ Vgl. auch 313.11 ff., 315.30 ff.

⁵¹ „... und jeden Unterthan, so fern er Bürger sein will, so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mit zusammen gestimmt habe“ (*Gemeinspruch*, Ak VIII, 297).

⁵² Vgl. auch 319.12 ff. sowie *Gemeinspruch*, Ak VIII, 303, wo Kant gegen Hobbes behauptet, daß das Volk „seine unverlierbaren Rechte gegen das Staatsoberhaupt habe, obgleich diese keine Zwangsrechte sein können.“ – Williams sieht bei Kant eine Spannung von liberalen und autoritären Elementen; vgl. Williams, *Political Philosophy*, 128, 161.

⁵³ 313 f.; vgl. auch 341.12 ff.

⁵⁴ Daß eine einzelne Person sich selbst nicht Unrecht tun kann, mag sein; daß aber der Fall des Beschließens aller über alle hier analog ist, ist schwer zu sehen, weil „alle“ keine Person darstellen. Es ist durchaus denkbar, daß alle, selbst bei bester Absicht, bezüglich aller etwas Ungerechtes beschließen. Vgl. hingegen zur Ausarbeitung einer Gegenposition prozeduraler Gerechtigkeit Rawls, *Justice*.

⁵⁵ Vgl. 315.26 ff.

beschliessen.“⁵⁶ Auch in diesen Punkten ist die Kantsche Theorie nicht eindeutig: mal erscheint das Prinzip der Volkssouveränität als bloßes regulatives Prinzip, als nicht einklagbares Recht, mal scheint es doch insofern verbindlich zu sein, als es bestimmten Institutionen zugrunde liegt, etwa den Staatsbürgerrechten. Darauf soll abschließend noch kurz eingegangen werden.

Kant nennt zwei Staatsbürgerrechte, die letztlich nur ein Recht ausmachen sollen⁵⁷: zum einen die Freiheit des Bürgers, „keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat“, und zum anderen die Gleichheit, die darin besteht, „keinen Oberen im Volk in Ansehung seiner zu erkennen als nur einen solchen, den er ebenso rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann“.⁵⁸ Freiheit und Gleichheit sind politische Rechte, die sich aus dem Prinzip der Volkssouveränität ergeben; sie geben diesem Prinzip zudem die Basis einklagbarer Rechte. Dies kontrastiert mit der anderen, oben angeführten Bestimmung, derzufolge das Prinzip der Volkssouveränität eine Art „regulatives Prinzip“ darstellt. Auch in diesem Kontext drückt sich – ähnlich wie bei der erwähnten zweifachen Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Eigentum – Kants Versuch aus, zwei Prinzipien zugleich Raum zu geben, – zwei Prinzipien, die letztlich auf die beiden Seiten der Kantschen Eigentumsbegründung zurückführen (s. o.).

E. Schluß

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß Kants Rechtsphilosophie durchgängig durch die Verbindung zweier Aspekte gekennzeichnet ist. Die grundlegende Verbindung einer Freiheitskonzeption mit dem Rechtsprinzip im Kontext der Eigentumsbegründung hat Konsequenzen für die Bestimmung des Staatszwecks und die Staatsbegründung: mit der Bestimmung des bürgerlichen Zustands als rechtsichernd kontrastiert die Bestimmung als rechtsetzend und mit einer Theorie staatsbürgerlicher Pflichten kontrastiert eine staatsbürgerlicher Rechte. Anders als bei der Eigentums-

⁵⁶ *Gemeinspruch*, Ak VIII, 304; vgl. auch *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, Ak VIII, 39.5 ff. sowie *Metaphysik der Sitten*, 327.31 ff., 329.12 ff.

⁵⁷ Vgl. 238.9 ff.

⁵⁸ Kant nennt als Charakterisierung des Staatsbürgers neben Freiheit und Gleichheit noch die bürgerliche Selbständigkeit, „seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können, folglich die bürgerliche Persönlichkeit in Rechtsangelegenheiten durch keinen anderen vorgestellt werden zu dürfen“ (314; vgl. auch *Gemeinspruch*, Ak VIII, 294.3 ff.). Die Selbständigkeit ist kein Recht, sondern eine notwendige Bedingung dafür, Staatsbürger sein zu können. Auf sie kann hier nicht näher eingegangen werden.

begründung wirft die Doppelheit der Aspekte bei der Staatsbegründung grundlegende Probleme auf (s. o.). Man kann diese Schwierigkeiten pointiert ausdrücken und sagen, daß das Verhältnis von positivem Recht und Naturrecht bei Kant nicht eindeutig geklärt ist. Der Versuch aber, komplementäre Aspekte miteinander zu verbinden anstatt sie einander entgegenzusetzen, macht sicherlich einen wesentlichen Reiz der Kantschen Rechtsphilosophie aus.